BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 135/09 B

L 4 R 85/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 (22) RJ 90/04 (SG Düsseldorf)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 6.2.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Regelaltersrente unter Berücksichtigung fiktiver Beitragszeiten von April 1940 bis August 1944 nach den Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und rügt den Verfahrensfehler unzureichender Sachaufklärung.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 4.5.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt *(vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65)*.

5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage,

> "ob die Angaben im BEG-Verfahren bzw. die Nichterwähnung von Ghettotätigkeiten in diesen Verfahren und die spätere Erwähnung erst im ZRBG-Verfahren generell anspruchsvernichtend sind."

6 Selbst wenn der Kläger damit eine grundsätzlich bedeutsame abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hätte, fehlte jedenfalls jede Auseinandersetzung damit, ob sich - wie für die Klärungsbedürftigkeit erheblich - diese Frage nicht unmittelbar aus dem Gesetz beantwortet. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es sich bei der Erwähnung oder Nichterwähnung von Tatsachen um Kategorien der Beweiswürdigung, bei der "Anspruchsvernichtung" aber um einen Begriff des materiellen Rechts handelt. Die Würdigung von Äußerungen eines Prozessbeteiligten wirkt nicht auf das materielle Recht; sie ist vielmehr bei der Überzeugungsbildung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens *(§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG)* zu berücksichtigen. Damit aber wird deutlich, dass der Kläger letztlich eine - vermeintlich - fehlerhafte Beweiswürdigung geltend macht; eine solche aber kann - auch wenn sie in zahlreichen Rechtsstreiten praktiziert würde - nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG, wonach ein Verfahrensfehler nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann, nicht zur Zulassung der Revision führen *(vgl Beschlüsse des Senats vom 23.12.2008 - B 13 R 501/08 B, vom 13.1.2009 - B 13 R 513/08 B - und vom 30.4.2009 - B 13 R 99/09 B)*. Sofern der Kläger hingegen meint, es liege kein Fall einer fehlerhaften Beweiswürdigung, sondern "eine der BSG-Ghetto-Rechtsprechung gegensätzliche Rechtsauffassung" vor, rügt er eine fehlerhafte Rechtsanwendung. Auch eine solche Rüge kann jedoch nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein.

7 Soweit der Kläger schließlich eine mangelnde Sachaufklärung durch das LSG rügt, scheitert sein Zulassungsanspruch an den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG. Hiernach kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf die Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger gibt aber selbst an, keinen Beweisantrag gestellt zu haben. Die vermeintliche Verletzung der Pflicht zur Sachaufklärung durch das LSG "auch ohne entsprechenden Beweisantrag" vermag der Nichtzulassungsbeschwerde daher von vornherein nicht zum Erfolg verhelfen *(Beschlüsse des Senats vom 23.12.2008 aaO und vom 30.4.2009 aaO)*.

8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS